

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Surendorf

vom 08.07.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 Var. 2 und 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld vom 08.07.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsform, Zielsetzung

(1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Surendorf / Gemeinde Schwedeneck (OGS Surendorf). Die OGS Surendorf ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld. Der Schulverband betreibt die OGS Surendorf in Kooperation mit der Gemeinde Schwedeneck nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Allgemeines und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Surendorf. Die Gemeinde Schwedeneck stellt die Leitung und das sonstige Personal für den Betrieb der OGS.

(2) Die OGS hat das Ziel, durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, ihre individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.

(2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Surendorf offen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der OGS bzw. an bestimmten Angeboten der OGS.

(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGS werden durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Leitung der OGS festgelegt.

(5) Die außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Betreuungsumfang und -angebot

(1) Das Betreuungsangebot der OGS wird an Unterrichtstagen nach der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.25 Uhr bis 15.25 Uhr angeboten.

(2) Das Angebot der OGS orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- Bastel- und Bewegungsangebote
- Freie und angeleitete Spielangebote im Innen- und Außenbereich

Soweit realisierbar, stehen frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleitet werden, zur Verfügung.

Gegebenenfalls würden hier noch zusätzliche Kosten anfallen, die direkt über die Offene Ganztagschule bzw. Kooperationspartner entrichtet werden.

(3) Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Verbindliche Anmeldungen sind über die Schulleitung oder die Leitung der OGS beim Amt Dänischenhagen abzugeben. Die Anmeldung hat auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu erfolgen. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und bis zum Ende des Schuljahres verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und / oder der Leitung der Offenen Ganztagschule.

(2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z.B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten) kann eine tageweise Betreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und der Leitung der OGS.

§ 5

Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum

Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen zu erfolgen.

(2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten das gesamte Betreuungsverhältnis oder nur die Teilnahme am Mittagessen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

(4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Sind der/die Gebührenpflichtige/n gemäß § 12 dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, ist die Schülerin / der Schüler von der OGS ausgeschlossen.

(6) Wenn eine Schülerin / ein Schüler verhindert ist, die OGS zu besuchen, ist dies der Leitung der OGS mitzuteilen.

§ 6

Ferienregelung

Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen oder sonstigen schulfreien Tagen bleibt die OGS grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierbei trifft der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der OGS.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

(1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der Offenen Ganztagschule mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Leitung der Offenen Ganztagschule wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

(3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung der Schülerin / des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin/den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

(4) Die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch im Nachmittagsbereich verbindlich.

(2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen der Offenen Ganztagschule den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die/den Erziehungsberechtigten.

(4) Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der Leitung der OGS getroffen.

§ 9

Versicherungen / Haftung

(1) Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;

- während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten;

-im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Offenen Ganztagschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, einen Unfall, den der Schüler/ die Schülerin auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt Dänischenhagen, den Schulverband Küste Dänischer Wohld und die Gemeinde Schwedeneck keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 10

Gebühren und Kosten

(1) Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem/ihren Austritt.

(3) Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(6) Die Zahlung kann nur bargeldlos per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Der/die Erziehungsberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass der Verwendungszweck ordnungsgemäß angegeben wird, so dass das Geld automatisch auf das jeweilige Guthabenkonto im Abrechnungs- und Verwaltungsprogramm hinterlegt werden kann.

(7) Für das im Rahmen des Ganztagsangebotes angebotene Mittagessen fallen ebenfalls Kosten an. Diese werden gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt. Zusätzlich können weitere Kosten für frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleistet werden, anfallen. Diese würden direkt über die Offene Ganztagschule oder den Kooperationspartner in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischenhagen erhoben.

§ 12

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 13

Höhe der Gebühr

- (1) Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich:
 - a.) Bei einer 5-Tage-Betreuungswoche= 130,00 €
 - b.) Bei einer 3-Tage-Betreuungswoche = 110,00 €
 - c.) Bei einer 1 Tag-Betreuungswoche = 50,00 €
- (3) Eine Geschwisterermäßigung ist nur bei einer 5-Tage-Betreuungswoche möglich:
 2. Kind = 30 % Ermäßigung
 3. Kind = 60 % Ermäßigung
 - ab dem 4. Kind= 90 % Ermäßigung

§ 14

Sozialstaffel

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozialgestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 7 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.
- (2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, indem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderung eingehende Anträge. Wird

kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die volle Gebühr nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung fällig

(3) Die/Der Gebührenpflichtige/n kann/können eine erneute Einkommensberechnung und Festlegung der Gebühren beantragen, wenn sich ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die/Der Gebührenpflichtige/n ist verpflichtet, Verbesserung ihres bzw. seines Einkommens um mehr als 50,00 € unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestlegung erfolgt zum 1. eines Monats, der auf den Eintritt der Verbesserung folgt. Kommt/Kommen die/der Gebührenpflichtige/n dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Ermäßigung der Gebühr für das laufende Schuljahr zurückgefordert.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

(1) Das Amt Dänischenhagen ist als Verwaltungsstelle des Schulträgers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der OGS, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Dies sind:

- Vor-, Familien- und Geburtsname;
- Geburtsdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Kontaktdaten (Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse soweit –freiwillig – angegeben)
- Betreuungsumfang;
- Angabe, welche Klasse die Schülerin / der Schüler besucht
- Angabe zum Gesundheitszustand der Schülerin / des Schülers, soweit für die Betreuung relevant

- IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat

(2) Sofern im Anmeldeformular die Klasse, die die Schülerin / der Schüler besucht, nicht angegeben wird, erklärt sich / erklären sich der Erziehungsberechtigte / die Erziehungsberechtigten durch Abgabe des Anmeldeformulars damit einverstanden, dass dieses Datum aus dem Datenbestand der Schule an die OGS übermittelt wird.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Dänischenhagen, den 08.07.2024

Schulverbandsvorsteher Küste Dänischer Wohld

gez. Olaf Kühl

-Der Schulverbandsvorsteher-